

Aktenzeichen: 7 AZN 65/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 28. Februar 1984

- 7 AZN 65/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. Dezember 1982

München

- 11 Ca 8708/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. Oktober 1983

München

- 7 Sa 136/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 65/84

7 Sa 136/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. Oktober 1983 - 7 Sa 136/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Die Beschwerde hat zwar den Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - zitiert: "Ein vorübergehender Mehrbedarf an Lehrkräften kann an sich ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages sein. Voraussetzung ist, daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs mit dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist. Der Arbeitgeber hat die Grundlagen der entsprechenden Prognose und den konkreten Bedarf an den



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Schulen, an denen die Lehrkräfte jeweils eingesetzt werden, im einzelnen darzulegen." Das anzufechtende Urteil enthält jedoch - entgegen der Ansicht der Beschwerde - keinen divergierenden Rechtssatz. Insbesondere enthält es nicht etwa den von der Beschwerde zitierten Satz: "Allein durch die Angabe des allgemeinen Grundes für einen vorübergehenden personellen Mehrbedarf im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses von Lehrern ist der Befristungsgrund hinreichend umschrieben, wenn nur die Anzahl der zusätzlich erforderlichen Lehrkräfte mit denen der befristet eingestellten übereinstimmt. Dabei kann auf das gesamte Bundesgebiet abgestellt werden. Bei der Stellen- und Bedarfszuordnung im Verhältnis von Vertreter und Vertretenem ist eine konkrete namentliche Zuordnung nicht erforderlich." Im anzufechtenden Urteil ist in diesem Zusammenhang ausgeführt worden, im konkreten Fall scheitere die Wirksamkeit der Befristung nicht daran, daß der Name des Dozenten, den die Klägerin im Inland zu vertreten gehabt habe, nicht im Arbeitsvertrag erwähnt worden bzw. daß eine derart konkrete namentliche Zuordnung nicht erfolgt sei. Da lediglich drei Dozenten abgeordnet worden und wiederum drei Inlands-Sprachlehrer für die Dauer der Sondermaßnahme eingestellt worden seien, seien in Anbetracht dieser überschaubaren Zahl die notwendige Kontrolle durch das Gericht und die notwendige Klarheit für den Arbeitnehmer gewährleistet gewesen. Diese Ausführungen stehen den zitierten Rechtssätzen aus der angezogenen Entscheidung des Zweiten Senats daher auch nicht entgegen, denn nach den von der Beschwerde in diesem Zusammenhang zitierten Rechtssätzen ist nicht verlangt, daß namentlich jeder Vertreter einem Vertretenen stets zugeordnet worden sein müsse.

Der Hinweis der Beschwerde auf den Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1982 - 5 Sa 963/81 - ist ebenfalls nicht geeignet, die Beschwerde zu begründen, denn selbst wenn das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 16. Dezember 1982 - 5 Sa 963/81 - von schärferen Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Befristung als die von der Beschwerde angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 24. November 1982 - 7 AZR 585/80 - und vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - ausgegangen sein sollte, so wäre diese Entscheidung des Landes-



arbeitsgerichts nicht mehr divergenzfähig, da zu diesen Rechtsfragen bereits eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergangen ist (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG).

2. Auch die Ausführungen der Beschwerde zur Frage der Zeitdauer des personellen Mehrbedarfs rechtfertigen die Beschwerde nicht. Die Beschwerde hat zwar den Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - zitiert, nach dem Voraussetzung der Zulässigkeit eines vorübergehenden personellen Mehrbedarfs als Befristungsgrund ist, "daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs mit dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist." Das anzufechtende Urteil enthält jedoch keinen entgegenstehenden Rechtssatz. Die Formulierungen in diesem Urteil ergeben - entgegen der Ansicht der Beschwerde - nicht, daß hinsichtlich des Zeitpunkts des Wegfalls des personellen Mehrbedarfs das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil durch seine Wortwahl, nämlich einerseits "mit einiger Sicherheit" und andererseits "mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit" eine unterschiedliche Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Prognose hat vornehmen wollen. Die Beschwerde konstruiert lediglich einen Gegensatz mit den Worten "nicht mit einiger Sicherheit, sondern lediglich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit". Diese Unterscheidung befindet sich im anzufechtenden Urteil nicht. Auf S. 15 des anzufechtenden Urteils sind diese Begriffe nicht mit unterschiedlicher Wertung verwendet worden. Dem steht auch nicht entgegen, daß das Landesarbeitsgericht die Voraussehbarkeit des zweiten und dritten China-Projekts unterschiedlich beurteilt hat. Wenn die Prognose hinsichtlich des zweiten Projekts sicher war, so ändert dies nichts daran, daß die Prognose hinsichtlich des dritten Projekts mit einiger Sicherheit oder einer gewissen Wahrscheinlichkeit nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts festgestanden hat.



3. Auf eine möglicherweise bestehende Divergenz bezüglich der Hilfsbegründung wegen der Prognose des Landesarbeitsgerichts kann die Nichtzulassungsbeschwerde zum Punkt Prognose nicht gestützt werden, denn enthält das anzufechtende Urteil eine doppelte Begründung und weicht nur eine seiner Begründungen von einer divergenzfähigen Entscheidung ab, so reicht dies zur schlüssigen Darlegung einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht aus. In einem solchen Fall beruht das anzufechtende Urteil nicht auf der Abweichung, denn die zweite Begründung des Berufungsurteils trägt das Urteil auch allein (vgl. BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, mit weiteren Hinweisen). Abgesehen davon enthält die Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts zu diesem Punkt keinen Rechtssatz, wie ihn die Beschwerde konstruiert hat. Derartige Ausführungen sind im anzufechtenden Urteil überhaupt nicht enthalten. Allenfalls mag das Landesarbeitsgericht die Rechtssätze aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts übersehen haben, daß der Befristungsgrund in den Arbeitsvertrag aufgenommen oder mündlich vereinbart worden sein müsse. Die Beschwerde rügt insoweit also lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die nur im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)